

POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn




DATUM Bonn, 12.5.2015

GZ 412 - 41213-§9
(Bitte stets angeben)

BETREFF Liste ähnlicher Studiengänge / Einhaltung Hochschulrahmenvertrag bzw. von bundesfreundlichem Verhalten

BEZUG Ihre E-Mail vom 2.5.2015

Sehr geehrte(r) 

auch wenn mangels Verfügbarkeit der von Ihnen erbetenen Informationen Ihr auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestützter Antrag in Ihrer E-Mail vom 2.5.2015 abschlägig zu bescheiden war, gebe ich Ihnen nachstehend gerne Hinweise zu der von Ihnen angesprochenen Thematik.

Inhaltlich zielen Sie mit Ihrer Anfrage im Grunde darauf, inwiefern Bestimmungen des Hochschulrahmengesetzes in der Praxis der Hochschulen realisiert werden.

Das Hochschulrahmengesetz (HRG), das auf Basis der früheren Rahmengesetzgebungskompetenz des Artikel 75 Abs. 1a GG erlassen wurde, enthält Vorgaben für die Gesetzgebung der Länder und kein unmittelbar geltendes Hochschulrecht. Die Rahmenbestimmungen des HRG sind von den Ländern zutreffend in ihrem jeweiligen Landeshochschulrecht umgesetzt worden. Nur die von den Ländern getroffenen Regelungen sind unmittelbar geltendes Hochschulrecht.

Die Ausgestaltung der Studiengänge und Zugangskriterien obliegt nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts den Hochschulen. Aufsichtsrechte in Bezug auf die Hochschulen stehen allein den



SEITE 2 Wissenschaftsministerien der Länder zu. Nur diese verfügen deshalb ggf. auch über Erkenntnisse, inwieweit die Studiengestaltung durch die Hochschulen den dabei von diesen zu beachtenden Anforderungen Rechnung trägt. Entsprechende Auskunftsbitten wären deshalb dorthin zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

